

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 4. März 2024

Nr. 8

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Wahlleiters der Verbandsgemeinde Weida-Land -Korrektur-

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die
Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land 2, 3**

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Jagdgenossenschaftsversammlung
am 23. Februar 2024 4**

Impressum 4

Bekanntmachung des Wahlleiters der Verbandsgemeinde Weida-Land

Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 5 vom 6. Februar 2024 (15. Jahrgang) wurde die Bekanntmachung des Wahlleiters – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land veröffentlicht.

In dieser Bekanntmachung hat ein Fehlerteufel zugeschlagen.

Nachfolgend die korrigierte Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land veröffentlicht.

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Verbandsgemeinde Weida - Land die Wahl des Verbandsgemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

| | Mitglieder des Verbandsgemeinderats | Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag |
|---|--|---|
| Verbandsgemeinderat in der Verbandsgemeinde Weida – Land | 20 | 10 |

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind 3 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1: Gemeinde Farnstädt, Stadt Schraplau

Wahlbereich 2: Gemeinde Obhausen

Wahlbereich 3: Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf und Steigra

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl muss mindestens von der nachfolgend genannten Anzahl der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Wahlbereich 1: 22 Unterschriften

Wahlbereich 2: 19 Unterschriften

Wahlbereich 3: 25 Unterschriften

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Freie Wählergemeinschaft Steigra, Unabhängige Listenvereinigung Barnstädt,
Liste Nemsdorf – Göhrendorf, Miteinander Alberstedt und Farnstädt, Alternative 2004,
Wählergemeinschaft Für Schraplau, Einzelbewerber R. Rebs**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Obhausen haben am 23.2.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Schatzmeister wird für 2023/24 entlastet. - einstimmig
2. Der Vorstand wird für 2023/24 entlastet. - einstimmig
3. Der Reinertrag des Jagdjahres 2023/24 wird nicht ausgekehrt. - einstimmig
4. Die Jagdgenossenschaft verwendet einen Teil des Reinertrages zur Unterstützung satzungsgemäßer gemeinnütziger Zwecke. - einstimmig
 - Jugendfeuerwehr
 - Kita Obhausen
 - Gartensparte Obhausen
 - Senioren

Die Unterstützung erfolgt nur auf Antrag beim Vorstand.

5. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in den Gemarkungen Obhausen und Döcklitz wird für 12 Jahre neu verpachtet. - einstimmig

Obhausen, den 27.2.2024

Böttcher
Jagdvorsteher

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.